



DSGVO | Anforderungen an die Vereine | 22.10.2018

Referent Hans-Jürgen Schwarz
Präsident des Bundesverbandes der
Vereine und des Ehrenamtes e.V. | bwve

▪ **ZUKUNFT**
Vereinswerkstatt

Fit-im-Ehrenamt.de
Eine Initiative im Bundesverband
der Vereine und des Ehrenamtes e.V.

HANS-JÜRGEN SCHWARZ

Hans-Jürgen Schwarz

Betriebswirt, Datenschutzbeauftragter (IHK)
Initiator und Präsident des bvve e.V.

Kompetenzen

Unternehmer mit über 30 jähriger Erfahrung im IT Bereich
Schwerpunkte: IT-Systeme und ERP-Softwareentwicklung,
Medien- und Internetmensch
1968 Eintritt in den Musikverein ...
Gründungs- und Vorstandsmitglied verschiedener Vereine
2013 Initiator und Gründer des
Bundesverbandes der Vereine und des Ehrenamtes e.V. | bvve

Schwerpunkthemen seit 2016

- Europäische Datenschutzgrundverordnung im praktischen Einsatz
- Beratung für Datenschutz in Non-Profit-Organisation – NPOs und KMUs
- Konzeptionen zu betrieblichen Datenschutzprozessen
- Externer Datenschutzbeauftragter für verschiedenen Organisationen

Vorträge und Workshops zur DSGVO

- im Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes e.V. | bvve
- für Fach- und Dachverbände, Unternehmen und Organisationen
- Dozent für Bildungseinrichtungen und -träger
- KeyNotes bei Foren, Symposien, Messen



<https://bvve.de>

E-Mail: info@bvve.de



Bundesverband der Vereine
und des Ehrenamtes e.V.

Der Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes e.V. | bvve
fördert und unterstützt das größte und älteste soziale Netzwerk - die Vereine.

Die Plattform für ...

- Vereine
- Verbände
- Non-Profit-Organisationen
- ehrenamtlich Engagierte in Vereinen
und der Gesellschaft

Das bvve-Engagement für Sie in ...

- Bildung und Wissen
- Kommunikation
- Organisationsunterstützung
- Förderung und Netzwerken
- Öffentlichkeitsarbeit

Spartenübergreifend in den Bereichen

SPORT

KUNST

KULTUR

FREIZEIT

SOZIALES

... online und im realen Leben

ORGANISATION BUNDES-, LANDES-, KREISVERBÄNDE



Dachorganisation

Vereinsförderung, Entwicklung
gemeinnütziger und ehrenamtlicher Tätigkeiten

**2. Ebene 16 Landesverbände
im Aufbau**

**3. Ebene 300 Regionalbüros
auf Kreisebene für
2022 in Planung**

IN 3 SCHRITTEN ZUM DATENSCHUTZKONFORMEN VEREIN

ein einheitliches Konzept und Handlungsleitfaden für Vereine und Ehrenamt!

IMPULS - VORTRAG

Was die neue Datenschutzgrundverordnung von Vereinen verlangt

GRUNDLAGEN

- DS-GVO und BDSG - die gesetzlichen Verpflichtungen
- in Verein, Verband und Non-Profit-Organisationen

Fit-im-Ehrenamt.de

Eine Initiative im Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes e.V.

TAGESSEMINAR

Das aktiv Tagesseminar zur Einführung der DSGVO

EINFÜHRUNG

- Das aktiv Tagesseminar zur Einführung der DSGVO
 - Ermittlung des Soll-Ist Zustandes im Verein
 - Erstellung des Fahrplans zur Einführung der DS-GVO
 - Umfangreiche Checklisten und Muster
- TOM- technisch und org. Maßnahmen
- Verfahrensverzeichnisse

WORKSHOPS

zur Umsetzung und Anwendung der DSGVO

UMSETZUNG

- Ausbildung zum Datenschutzbeauftragten für Vereine | **DSBIV**
- TOM- technisch und org. Maßnahmen
- Verfahrensverzeichnisse
- Satzung 4.0
- Verpflichtung und Schulung zur Datengeheimnisverpflichtung
- Datenschutz- Managementsystem



DAS SIND WIR – DIE VEREINE IN DEUTSCHLAND

620.000 Vereine
in Deutschland
50 Millionen Mitglieder

27,2 Millionen
Mitglieder in Sportvereinen (DOSB)

22,8 Millionen
Mitglieder in Kultur, Freizeit, Soziales ...

Fakten Zivilgesellschaft – Verein ¹⁾

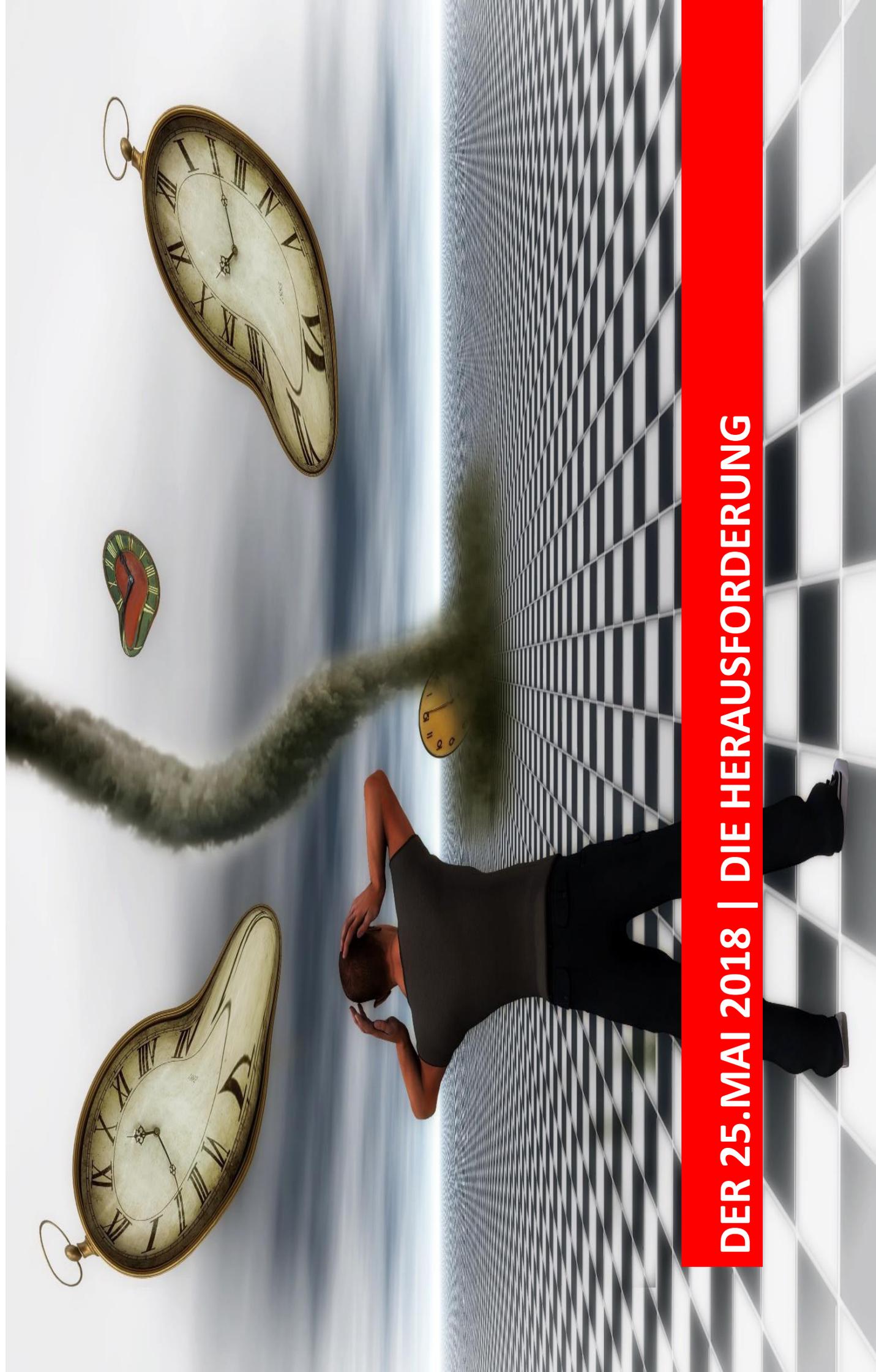
- 620.000 Vereine über 50 Millionen Vereinsmitglieder in Deutschland
- Bruttowertschöpfung 4,1 % des Bruttoinlandsproduktes [90 Mrd. Euro] ¹⁾
- 2,3 Millionen sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze. ¹⁾
- 300.000 in 400-Euro-Jobs Tätige ¹⁾

Ehrenamtliches Engagement

Im Regelfall werden über 90% der Veranstaltungen in Städten und Kommunen durch die Vereine und Ehrenamtlichen initiiert und abgedeckt.

20 bis 30 Millionen Menschen engagieren sich in Verein und Ehrenamt in Deutschland.

1) Fakten aus FAZ erstellt im Auftrag der Stiftungen Bertelsmann und Thyssen. Studie aus 2013



DER 25. MAI 2018 | DIE HERAUSFORDERUNG

- **Die Rechtsgrundlagen des Datenschutzes
DSGVO | BDSG**
- **Was sind personenbezogene Daten - Grundlagen**
- **Die zentralen Änderungen in der
EU-Datenschutzgrundverordnung**
- **Die Satzung und ihre Notwendigkeiten**
- **Der Datenschutzbeauftragte im Verein**
- **Anforderungen der DSGVO an Homepage
Datenschutzerklärung und E-MAIL**
- **Maßnahmen für Datenschutz und Datensicherheit im Verein**

WARUM DATENSCHUTZRECHT – DER ZWECK



- der Schutz der personenbezogenen Daten
- der Schutz des Persönlichkeitsrechts

DIE DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG | DSGVO

173 Erwägungsgründe | 99 Artikel

Öffnungsklauseln für
nationale Anpassungen

Bundesdaten-
schutzgesetz |
BDSG

Landesrecht

Bereichs-
spezifische
Regelungen

RECHTSVERBINDLICH UND UNMITTELBAR
seit 25.05.2018 für alle Vereine

Vorteile der Datenschutz-Grundverordnung

- **Ein Regelwerk für ganz Europa**
- **Einheitliche Regeln für alle Unternehmen, Vereine, Verbände** die in der EU Dienstleistungen anbieten
- **Neue, gestärkte Rechte für Bürgerinnen und Bürger**
- **Besserer Schutz vor Datenschutzverletzungen**
- **Effektive Regeln und Geldbußen mit Abschreckungswirkung:**



WO WERDEN DIE VEREINE TANGIERT?

EXTERN

- Internet
- E-Mail
- Presse
- Veranstaltungen
- Öffentlicher Raum
- ...

INTERN

- In der Nutzung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten

von

- Mitgliedern
- Mitarbeitern
- Helfern
- Lieferanten
- Sponsoren
- Gästen ...



WAS SIND PERSONENBEZOGENE DATEN?

WAS SIND PERSONENBEZOGENE DATEN?

Dies sind alle Informationen, die sich auf eine

- identifizierte **oder**
- **identifizierbare natürliche Person [...]**

beziehen. (Art. 4 Nr. 1 DSGVO)



Darüber hinaus sämtliche Informationen, die etwas über

- die persönlichen oder
- sachlichen Verhältnisse

einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener) aussagen.

PERSONENBEZOGENE DATEN IM VEREIN

WO ?

- + Mitglieder
- + Mitarbeiter
- + Ehrenamtliche
- + Helfer
- + ...

= personen-
bezogene Daten

erheben

verarbeiten

nutzen

speichern

verändern

weitergeben

übermitteln

sperrern

löschen

= Daten- und Mitgliederverwaltung

BEISPIELE PERSONENBEZOGENER DATEN

- Name Anschrift
- Familienstand
- Zahl der Kinder
- Beruf
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Anschrift



BEISPIELE PERSONENBEZOGENER DATEN

Weitere personenbezogener Daten

- Eigentums- oder Besitzverhältnisse
- persönliche Interessen
- Mitgliedschaft in Organisationen
- Datum des Vereinsbeitritts
- sportliche Leistungen
- Platzierung bei einem Wettbewerb

BEISPIELE PERSONENBEZOGENER DATEN

Spezielle Beispiele personenbezogener Daten

- Kfz-Kennzeichen
- das Aussehen
- der Gang
- Aufzeichnungen über die Arbeitszeiten
- Bewegte Bilder und Fotografien von Personen
- IP-Adressen

BESONDERE PERSONENBEZOGENER DATEN

besondere Arten **personenbezogener** Daten nach Art. 9 DSGVO

- rassistische und ethnische Herkunft
- politische Meinungen
- religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen
- Gewerkschaftszugehörigkeit
- Verarbeitung von genetischen Daten
- biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person
- Gesundheitsdaten
- Daten zum Sexualleben
- der sexuellen Orientierung

Wenn Sie diese Daten erheben brauchen Sie immer einen Datenschutzbeauftragten



WICHTIG: Nicht vom BDSG geschützt werden Angaben über Verstorbene

Beispielsweise

- in einem Nachruf für ein verstorbenes Vereinsmitglied
- im Vereinsblatt oder
- die Nennung auf einer Liste der Verstorbenen

WER ARBEITET REGELMÄßIG MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN?

- Vorstand
- Erweiterter Vorstand
- Geschäftsstelle / Sekretariat
- Abteilungsleiter
- Trainer
- Übungsleiter
- Webmaster
- Mitarbeiter / Beschäftigte
 - FSJ - Freiwilliges Soziales Jahr
 - Teilzeitkräfte
 - alle Mitarbeiter auch die ohne Bezahlung
- ...

Alle die, die regelmäßig mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen ...

Der Verein darf keine
personenbezogenen
Daten erheben –
es sei denn, es liegt
eine Erlaubnis der
Datenverarbeitung
gemäß BDSG und
DSGVO vor ...



DIE SATZUNG IM VEREIN

Der Kernpunkt für die Verarbeitung ist die Satzung.

- Der Verein darf alle Daten erheben,**
- die zur Verfolgung der Vereinsziele und für
 - die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind.

Wichtige Neuerung –

- die DATENSCHUTZRICHTLINIE / DATENSCHUTZINFORMATION
in der Satzung oder besser als gesondertes Regelwerk

Neue Regelungen in der Satzung – einfachere Strukturen

Satzungsänderungen, insbesondere Änderungen des Vereinszweckes, sind aufwändig und schwer handelbar – siehe Einreichung Registergericht, Finanzamt

Möglichkeiten zur schlankeren Satzung nutzen – „Satzung 4.0“

Die Teile in Vereins- und Geschäftsordnungen auslagern, die Satzung verschlanken z.B.

- Beitrags- und Gebührenordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung

Vorteil: Änderungen, die kurzfristig erfolgen sollen oder stetigem Wandel unterliegen (z.B. Datenschutz) kann der Vorstand beschließen und muss nicht über die ordentliche Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.



DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Nach Anzahl der Personen, die mit personenbezogenen Daten umgehen

Art. 37 DSGVO - § 38 BDSG .

- Die Benennungspflicht eines Datenschutzbeauftragten (DBS) besteht für Vereine, soweit sie in der Regel **mindestens zehn Personen ständig** mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.
- Dabei zielt der Wortlaut nicht darauf ab, ob die zehn Personen in einem bezahlten Arbeitsverhältnis stehen, **auch Ehrenamtliche zählen dazu**.
- Maßgeblich ist zudem die **Zahl der Köpfe**, nicht die Zahl der Stellen.



Bei Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 DSGVO

- rassische und ethnische Herkunft
- politische Meinungen
- religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen
- Gewerkschaftszugehörigkeit
- Verarbeitung von genetischen Daten
- biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person
- Gesundheitsdaten
- Daten zum Sexualleben
- der sexuellen Orientierung

Datenschutz-Folgenabschätzung

Außerdem besteht die Pflicht zur Benennung für Vereine, die einer **Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 DS-GVO unterliegen** oder wenn **geschäftsmäßig Daten – anonymisiert oder nicht – zum Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung** übermittelt werden.

Wichtig: Sind die Rechte und Freiheiten von Personen durch eine Datenverarbeitung einem **hohen Risiko ausgesetzt**, so ist vor der Datenverarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchzuführen. Dies regelt Art. 35 DSGVO (früher Vorabkontrolle)

Wichtig: Es besteht die **Meldepflicht des Datenschutzbeauftragten bei der Datenschutzbehörde.**

- Sofern in einem Verein also zehn Übungsleitende oder Lehrkräfte die personenbezogenen Daten ihrer Trainierenden bzw. Schüler in einer Datei auf dem PC verarbeiten, ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen.

Gesetzliche Grundlagen:

Art. 37 DSGVO Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Art. 38 DSGVO Stellung des Datenschutzbeauftragten

Art. 39 DSGVO Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

§ 38 BDSG Bundesdatenschutzgesetz

Weitere Quellen

Kurzpapier-Nr: 12 DSK Datenschutzkonferenz der Länder

Ergänzend | DSK | Düsseldorferkreis | bisherige Art. 29 Gruppe

ACHTUNG: Erhebliche Sanktionen, wenn kein DSB benannt wird obwohl die Verpflichtung dazu bestünde. (bis zu 10 Mio € oder 2 % des Jahresumsatzes vgl. Art. 83 Abs. 4 lit. A DSGVO)

PRÜFUNGSSCHEMA ZUR NOTWENDIGKEIT EINES DSB

Anzahl der Personen > 9,
die ständig mit der Verarbeitung
personenbezogener beschäftigt sind

Nein

DSB zu benennen

Wichtig: Es ist unerheblich ob eine Person hauptamtlich oder ehrenamtlich, also ohne oder mit Entlohnung tätig ist. Die Aufgabe muss auch nicht die Hauptaufgabe der Personen sein.

JA

... Verarbeitungsprozessen, welche auf
ihrer Art ihres Umfangs oder ihrer Zwecke
eine umfangreiche regelmäßige und
systematische Überwachung der
betroffenen Person erforderlich macht?

Nein

DSB zu benennen

Anmerkung: Im Regelfall kann davon ausgegeben werden dass die Kerntätigkeit eines Vereines nicht in den Verarbeitungsprozessen der personenbezogenen Daten liegt, welche eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung der betroffenen Personen erforderlich macht.
z.B. Videoüberwachung im Stadion

JA

Werden im Verein Verarbeitungen
vorgenommen, die einer Datenschutz-
folgeabschätzung nach Art. 35 unterliegen

Nein

DSB zu benennen

Anmerkung: Eine Datenschutzfolgeabschätzung ist nur dann erforderlich, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten ein hohes Risiko für die betroffenen Personen hat. Ein solch hohes Risiko ist jedoch die Ausnahme und besteht in aller Regel bei kleinen Vereinen nicht.

JA

NOTWENIGKEIT ZUM DSB

Werden im Verein Verarbeitungen „besonderer Kategorien von Daten gemäß Art. 9“ vorgenommen?

Nein

JA

DSB zu benennen

Anmerkung: Besondere Kategorien von Daten sind personenbezogene

Daten, aus denen die rassische, ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen sowie genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben und der sexuellen Orientierung.

Beispiele: Religionszugehörigkeit, Parteizugehörigkeit, Angaben über Krankheiten, Coronarsportgruppen ...
Hinzukommen muss jedoch auch hier, dass die Kernfähigkeit des Vereins in der Verarbeitung vorgenannter Daten liegt. Dies ist immer dann der Fall, wenn ohne die Verarbeitung dieser Daten der Zweck des Vereins nicht erreicht werden könnte. **Denkbar ist dies etwa bei Selbsthilfegruppen oder Vereinen mit politischer Zielrichtung.**

Werden im Verein Verarbeitungen über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten vorgenommen?

Nein

JA

DSB zu benennen

Wichtig: Die Kontaktdaten des DSB sind nach Art. 37 Abs. 7 DSGVO zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörden werden den mitteilungspflichtigen Stellen ein Formular zur Mitteilung der Kontaktdaten des DSB zur Verfügung stellen.

Kein Datenschutzbeauftragter zu benennen

Anmerkung: Inwieweit es hier ausreichend ist ausschließlich die E-Mail-Adresse des Datenschutzbeauftragten auf der Vereinshomepage zu benennen und frei zugänglich zu machen ist noch abschließend zu klären.

WER DARF NICHT DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER WERDEN?

Vermeidung von Interessenskonflikten | Interessenskollision

Es soll kein Umstand, in dem eine Person sich quasi selbst kontrolliert, deshalb dürfen keine Interessenskollisionen in oder bei der Person vorliegen

Beispiele wer es NICHT sein darf:

- Geschäftsführer
- Vorstände
- Leitung der Personalabteilung
- IT-Leiter (Passwortverwaltung, Webhosting)

Hinweis: Der Datenschutzbeauftragte muss nicht Mitglied des Vereins sein (Art. 37 Abs. 6 DS-GVO).

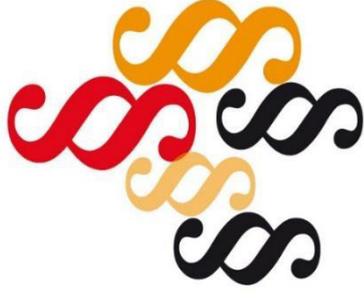
- Kontrolle für die Einhaltung der **datenschutzrechtlichen Bestimmungen bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten** bei der verantwortlichen Stelle
- der DSB ist **unabhängiges Kontrollorgan**
- **Pflicht zur Kontrolle und Überwachung** der Abläufe auf die **Einhaltung der Datenschutzbestimmungen**
- zuständig für Aufbau einer Datenschutzorganisation
- Informiert regelmäßig intern über Datenschutzrichtlinien, Bekanntmachungen
- **Ansprechpartner** bei Bedenken und Fragen zum Datenschutz im Verein | Unternehmen

- Einbeziehen in **alle relevanten betrieblichen Planungs- und Entscheidungsabläufe**
- regelmäßige Schulung der Beschäftigten **hinsichtlich des Datenschutzes**
- **Gesamtüberblick über sämtliche Verfahrensverzeichnisse**
- **Überwachung der rechtmäßigen Entsorgung und Löschung**
- Der DSB unterliegt aufgrund seiner besonderen Stellung
 - der **Verschwiegenheitspflicht** und
 - hat zudem ein **Zeugnisverweigerungsrecht** sowie
 - einen **besonderen Kündigungsschutz**

**Der Datenschutzbeauftragte ist der Geschäftsleitung | Vereinsführung direkt unterstellt.
Er wird nicht gewählt sondern benannt / bestellt**



DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE(R) IN VEREIN UND EHRENAMT | DSBIV



Dauer: 5 Tage + Prüfungstag

Abschluss: Teilnahmebescheinigung und nach
erfolgreich abgelegter Prüfung
Datenschutzbeauftragte(r) im Verein DSBIV
mit bwve Zertifikat



LEISTUNGEN DIE DER VEREIN ERFÜLLEN MUSS



INFORMATIONSPFLICHTEN, BETROFFENERECHTE ...



INFORMATIONSPFLICHTEN

Pflichten als Verantwortlicher, um die Informationspflichten aus Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu erfüllen?

Bestandteile der Informationspflichten | Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO

- Verantwortliche Stelle
Name und Kontaktdaten der verantwortliche Stelle
- Zwecke, für welche die personenbezogenen Daten verarbeitet werden
(Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen)
- Notwendigkeit der Angabe der persönlichen Daten. Beschreibung der berechtigten Interessen bei Verarbeitungen nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO; gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen der betroffenen Person zur Bereitstellung bestimmter Daten.
- Direkterhebung der personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person selbst (Art. 13 DS-GVO).
Dritterhebung: Die personenbezogenen Daten werden bei einem Dritten erhoben (Art. 14 DS-GVO).
- Personen, die Zugriff auf die Daten haben
- Welche Daten werden im Einzelnen erhoben



INFORMATIONSPFLICHTEN

- Mögliche Empfänger der personenbezogenen Daten
- Welche Daten werden im Einzelnen übermittelt
- Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen des Vereins
- Speicherdauer, wie lange werden die Daten der Betroffenen gespeichert
- Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung usw.
- Hinweis auf Widerrufsmöglichkeit einer erteilten Einwilligungen
- Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde wegen Datenschutzverstößen
- Datenschutzbeauftragter des Vereins (sofern notwendig)
Name und Kontaktdaten, mindestens E-Mail Adresse
- Schreibarbeiten, Digitalisierung, Verwaltung (extern AVD)
- Absicht zur Verarbeitung in Drittländern, also Staaten außerhalb der EU
- nähere Angaben im Falle automatisierter Entscheidungsfindungen einschließlich Profiling

INFORMATIONSPFLICHTEN

Keine rückwirkende Informationspflicht:

gegenüber betroffenen Personen, die vor dem 25. Mai 2018 ihren Status als Beschäftigte, Bestandskunden oder Vereinsmitglied erworben haben, entstehen rückwirkend keine Informationspflichten nach Art. 13 Abs. 1 und zwei der DSGVO, da die ursprüngliche Erhebung von deren personenbezogenen Daten abgeschlossen ist und im Erhebungszeitraum die entsprechenden rechtlichen Vorgaben zur Einhaltung von Informationspflichten noch nicht galten.

WICHTIG: Die Informationspflichten entfallen dann, wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt (Art. 13 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 5 Buchst. a DSGVO).

KONTROLLE | PROTOKOLLIERUNGEN

Gibt es eine Kontrolle / Protokollierungen bei der Nutzung Verarbeitung?

- wer
- wann
- welche
- erhoben
- gespeichert
- verändert
- gelöscht
- weitergegeben
- übermittelt (an Dritte)?

Die Protokollierungen - Herausforderungen an die Vereinssoftware



WEITERGABE UND ÜBERMITTLUNG VON DATEN

Die Weitergabe von Daten, ist ein vereinsinterner Vorgang. Dieser stellt eine solche Nutzung dar und ist erlaubt.

- seine unselbständigen Untergliederungen (z.B. Ortsvereine oder Ortsgruppen eines überregionalen Vereins)

sowie an seine

- Funktionsträger
- Auftragnehmer
- vom Verein beschäftigte Mitarbeiter
soweit diese im Rahmen der Aufgabenerfüllung für den Verein tätig werden

Datenübermittlung von Mitgliederdaten

Die Datenübermittlung ist ein externer Vorgang außerhalb der eigenen Organisation.

Dieser bedarf immer einer Rechtsgrundlage .

- Die Datenweitergabe an eigene Vereinsmitglieder ist eine Datenübermittlung und ist somit nicht ohne Einwilligung zulässig.
- Die Datenübermittlung an **einen Dachverband ist ebenso eine Datenübermittlung**



VERPFLICHTUNG ZUR FÜHRUNG VON VERFAHRENSVERZEICHNISSEN

Verfahrensverzeichnisse

Der Zweck ergibt sich aus dem Erwägungsgrund (ErwGr.) 82 zu Art. 30 DSGVO

- **Dieses Verzeichnis betrifft sämtliche ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitungen** sowie nichtautomatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
- **Für jede einzelne Verarbeitungstätigkeit** ist eine Beschreibung nach Maßgabe des Art. 30 DSGVO anzufertigen.



- **Verfahrenszeichnissen | Beispiele**

- **Mitgliederverwaltung**

In der Mitgliederverwaltung wird die Aufnahme neuer, die Abrechnung bestehender und die allgemeine Information von Mitgliedern verarbeitet. Hier werden regelmäßig die persönlichen Daten wie E-Mail-Adresse, Kontodaten alter etc. erfasst. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung liegt im Zweck oder den berechtigten Interessen des Vereins bzw. können auch durch Einwilligungserklärungen gegeben sein.

- **Turnier und Trainingsverwaltung**

Wesentlich bei diesem typischen Verfahren ist vor allem die Erhebung und die Übermittlung von Leistungsdaten. An bestimmten Turnieren kann beispielsweise nur teilgenommen werden, wenn eine bestimmte Leistung erbracht wurde. Persönliche Daten in Form von Bestzeiten, Gewicht, Name, Adresse usw. werden erfasst. Die damit verbundene regelmäßige Übertragung der Daten (zum Beispiel zu anderen Vereinen, Leistungsportalen, Dachverbänden) bedarf einer besonderen Rechtsgrundlage.

- **Personalverwaltung**

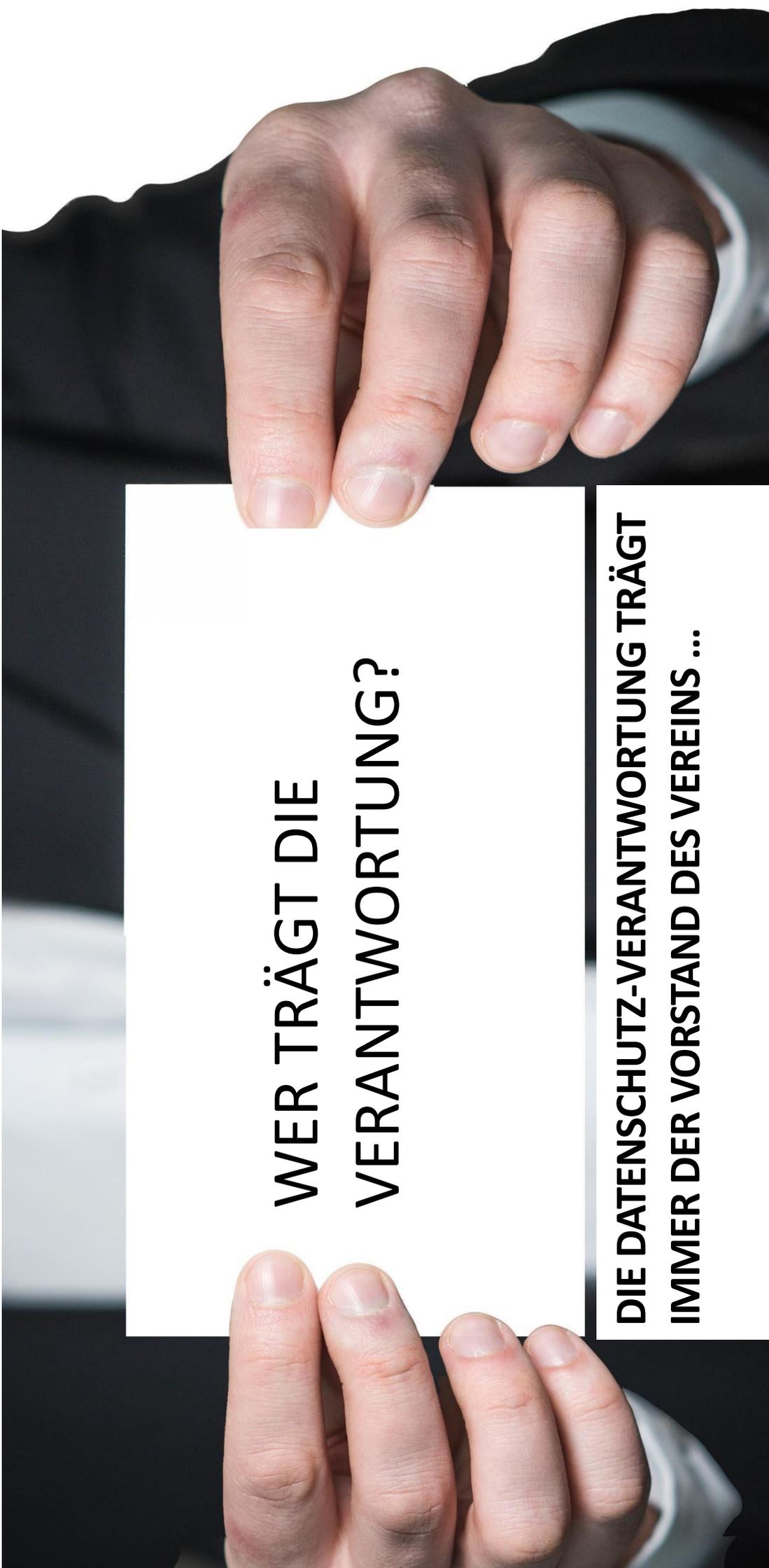
Dies ist eine besondere Form der Verarbeitung personenbezogener Daten die der Verein vornimmt wenn auch Angestellte beschäftigt werden. Hier müssen auch bestimmte Daten, wie zum Beispiel Name Kontoverbindung Familienstand etc. erhoben werden. Hier handelt es sich um eine Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses nach § 26 BDSG-Neu.





**WER TRÄGT DIE
VERANTWORTUNG?**

**DIE DATENSCHUTZ-VERANTWORTUNG TRÄGT
IMMER DER VORSTAND DES VEREINS ...**



SANKTIONEN IN DER VERANTWORTLICHKEIT

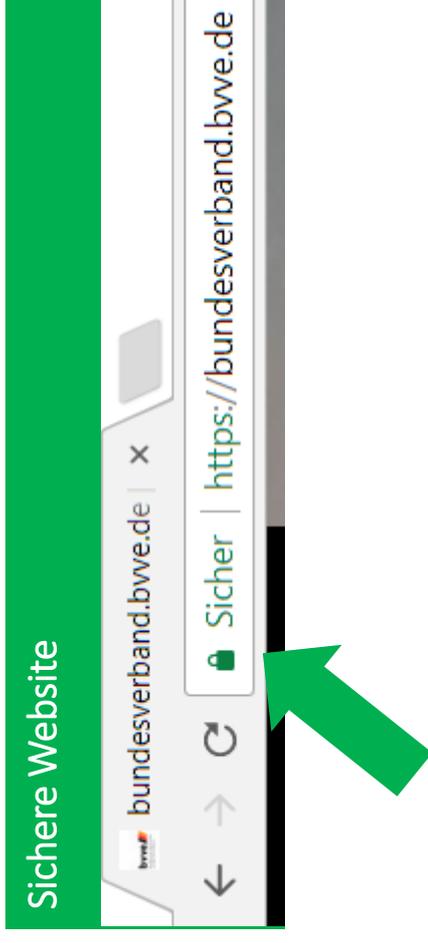
Sanktionen

- Artikel 83 DSGVO sieht Sanktionen vor, bei Verstößen gegen Betroffenenrechte und das Nichtbefolgen von Anweisungen durch die Aufsichtsbehörden mit Geldbußen von **bis zu 20 Mio. EUR** oder im Fall von Unternehmen von bis zu 4 Prozent des gesamten [...] Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs.
- § 40 BDSG-neu sieht Bußgelder in Höhe von **bis zu 300.000 EUR** für denjenigen vor, der bei der Ausübung seiner Tätigkeit für den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter **vorsätzlich oder fahrlässig** einen der in Artikel 83 DSGVO genannten Verstöße begeht.
- In bestimmten Fällen (Artikel 83 Abs. 5 DSGVO) ist bei vorsätzlichen, gegen Entgelt oder mit Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht begangenen Verstößen eine **Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren** vorgesehen. (§42 BDSG (neu) **Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren**)

ANFORDERUNG AN DIE VEREINSHOMEPAGE

- **Das Impressum**
- **Die Datenschutzerklärung**
- **Homepage Verschlüsselungen**
SSL (Secure Socket Layer) bzw.
der Nachfolger TLS (Transport Layer Security)
- **E-Mail Verkehr**

VERPFLICHTUNG ZU SICHEREN WEB SEITEN



SSL oder TLS für Webseiten nachrüsten!

Rechtsgrundlagen | aktuell | Impressum

Bundesdatenschutzgesetz | BDSG und Telemediengesetz – TMG regeln die rechtlichen Rahmenbedingungen für sogenannte Telemedien in Deutschland und sind **zentrale Vorschriften des Internetrechts**. z.B. Impressum für Telemediendienste u.a.

Die Informationspflichten gem. § 5 ff. TMG in Unternehmen, Stiftung, Verein, Verband...

- **Aufführen aller vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder** im Sinne des § 26 BGB
- **Amtsgericht / HRB oder Vereinsregister, USt-ID** (wenn vorhanden)
- **Adresse, Telefon, Fax** (nicht zwingend), E-Mail, Internet
- **bei Bedarf Aufsichtsbehörde(n)** für (genehmigungspflichtige Dienstleistung) z.B. Landkreis / Behörde XX
- **bei Publikationen wie News oder redaktionellen Beiträgen:**
Benennung den inhaltlich Verantwortlichen für den redaktionellen Teil nach **§ 55 Abs. 2 RStV (Rundfunk Staatsvertrag)**



MINDESTINHALTE DER DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Die Datenschutzerklärung soll Nutzer ausführlich darüber informieren,

- ob und in welcher Form die Erhebung personenbezogener oder anderer sensibler Daten auf der Webseite erfolgt | Art. 12 EU-DSGVO

Webseiten mit Informationen für Kinder:

- wenn sich die Verarbeitung an Kinder richtet, sollten aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit von Kindern Informationen und Hinweise in **einer kindgerechten Sprache erfolgen**.

Deshalb muss beachtet werden:

- Nutzer haben das Recht, dies unmittelbar auf der Website nachlesen zu können.
- Ebenso sind die Anforderungen nach § 13 TMG an Websitebetreiber zu beachten.

Wichtig: Die Datenschutzerklärung muss individuell auf das jeweilige Unternehmen | Verein angepasst sein.

MINDESTINHALTE DER DATENSCHUTZERKLÄRUNG

- Hieraus leiten sich ab, die **weitere Verpflichtungen** zur Information zu:
 - Cookiesverwendung
 - Registrierung für Kunden
 - Newsletters Abo
 - Kontaktformular
 - Blog oder redaktionelle Artikel
 - Online-Bewerbungsmöglichkeiten (auch per E-Mail).
- **Datenschutzbeauftragter (DSB)** – Erklärungen zum DSB
- **Soziale Medien** – Verbindungen zu sozialen Medien z.B. Facebook | Google+ | Instagram | LinkedIn | Myspace | Pinterest ...
- **Analyse Tools** - Angabe zur Nutzung von Analyse-Tools (z.B. Überwachung von Besucherströmen)
- **Internetwerbung** - Datenschutzerklärungen der genutzten Internetwerbedienste (z.B. GoogleAdWords)

MINDESTINHALTE DER DATENSCHUTZERKLÄRUNG

- **Online Marketing** - Nennung der Anbieter und Dienste im Online Marketing
- **WordPress Plugins** - Nennung der benutzen Plugins
- **Zahlungsmöglichkeiten** - Nennung der Drittanbieter für Zahlungsabwicklungen
- **Sonstiges** - Nutzung sonstiger Dienste z.B. Amazon Partnerprogramm
- Sonstige Informationspflichten wenn erforderlich z.B. Widerrufs- bzw. Rückgaberecht, Preisangabenverordnung, Wohnraumvermittlungsgesetz

Wichtig: Personenbezogene Daten der Nutzer dürfen von dem Anbieter nur erhoben und verwendet werden, wenn dies das TMG oder eine andere Rechtsvorschrift, die sich ausdrücklich auf Telemedien bezieht, erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.

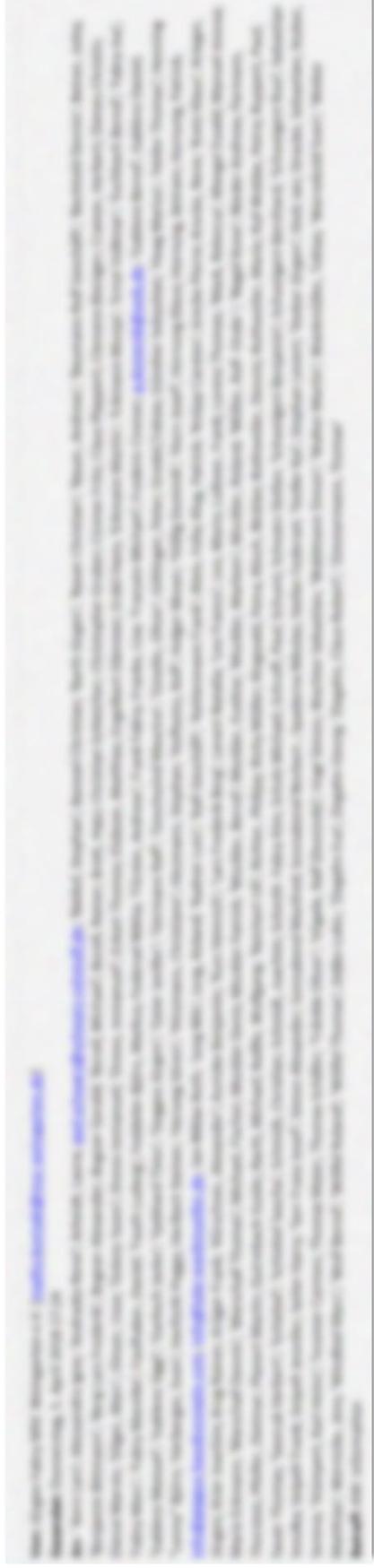
E-MAIL IM VEREIN



EMAIL AN MEHRERE EMPFÄNGER

CC oder BCC

In der Praxis zeigt sich häufig ein Problem bei der Nutzung von E-Mails.



Die Versendung von E-Mails, in denen im Empfängerfeld andere Empfänger sichtbar sind ist unzulässig

→ **Kopien oder Serienempfänger ausschließlich und immer im BCC!**

Es steht jedem Verein frei, dies intern grundlegend - ggf. in der Satzung - zu regeln - oder besser in der Kommunikationsordnung als Ergänzung zur Satzung.

E-MAIL VERKEHR IM VEREIN

In dem Moment, in dem ein Organträger eines e.V. eine E-Mail versendet, handelt es sich gegebenenfalls nicht mehr um eine Privat-E-Mail, sondern um einen Geschäftsbrief, der nach § 37a HGB die üblichen Pflichtangaben enthalten muss.

Die richtige E-Mail enthält deshalb drei unentbehrliche Teile:

Formatübertragung | Zwischenablage | Text | Namen | überprüfen | anfügen | anfügen | Einfügen

Von h.schwarz@bwve.de
An... ~~hans.schwarz@vereinsheim.de~~
Cc...
Betreff Einladung zur Ausbildung "Datenschutzbeauftragter im Verein"

Die korrekte Absender-Adresse

Die aussagekräftige Betreffzeile

Mit freundlichen Grüßen
Hans-J. Schwarz
Präsident

h.schwarz@bwve.de
Phone + 49 171 74 76 810

bwve
Bundesverband der Vereine
und des Ehrenamtes e.V.

Der Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes | bwve e.V. **fördert konkret** mit seinen Projekten ...

- Vereine
- Verbände
- Non Profit Organisationen
- ehrenamtlich Engagierte in Vereinen und der Gesellschaft

Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes e.V.
Registergericht Freiburg VR 701189 | Präsident Hans-Jürgen Schwarz
Am Seerhein 6 | 78467 Konstanz
info@bwve.de |
<https://bwve.de>
<https://dsqvo-eu.com>

Die formal richtige Signatur

Mindestangaben

Vereinsnamen/(Firma)

Die vollständige Firma (in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut)

Vereinsanschrift (ladungsfähig)

Registergerichts, Registernummer und

Name der vertretungsberechtigten Vorstände
 (§26BGB)

Bei Nichteinhaltung besteht eventuell ein Verstoß gegen die
Transparenzpflicht gemäß § 6 des Telemediengesetzes (TMG).



TOM | DIE TECHNISCH ORGANISATORISCHEN MAßNAHMEN

T O M |

Art. 32 DSGVO Sicherheit der Verarbeitung

Die Dokumentationspflichten der Technisch-, organisatorische Maßnahmen

Die Anlage gibt vor, in welchen Kategorien Schutzmaßnahmen sichergestellt sein müssen.

Den Verfahrensverzeichnissen müssen auch die notwendigen TOMs zugeordnet werden.

- **Allgemeine Angaben zur verantwortlichen Stelle und den Ansprechpartner Datensicherheit**
- **Aufbau IT-Verbund | Struktur**
- **Zutrittskontrolle**
- **Zugangskontrolle**
- **Zugriffskontrolle**
- **Weitergabekontrolle**
- **Eingabekontrolle**
- **Auftragskontrolle**
- **Verfügbarkeitskontrolle**
- **Trennungsgebot**

DSGVO Erwägungsgrund 78 | Geeignete technische und organisatorische Maßnahmen

Folgen bei Nichteinhaltung: Datenverarbeitung ist unzulässig (und Bußgelder)

MAßNAHMEN IM VEREIN

- **Einwilligungen anpassen**
- **Erfüllung von Informationspflichten**
Information, ob Bereitstellung der Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben ist und ob sie für den Vertragsschluss erforderlich sind
- **Einwilligungserklärungen | Betroffenenrechte sicherstellen**(Art. 13 und 14 DSGVO)
- **Auftragsverarbeitung durch Dritte** (Art. 28 DSGVO)
- **Erstellung der Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten** (Art. 30 DSGVO)
- **Datenschutzfolgenabschätzung** (Art. 35 DSGVO)
- **Datenschutzbeauftragter ernennen** wenn notwendig (DPO) (Art. 37 DSGVO)
- **Satzung | Datenschutzrichtlinie**
- **TOM** Technisch organisatorische Maßnahmen in Datenverarbeitung und IT
- **Meldepflicht bei Datenpannen** (Art. 4, Abs. 12 + Art. 33 DSGVO)
- **Datenschutzmanagementsystem | DSM zur Erfüllung der Dokumentationspflichten inkl. Richtlinien und Vorgaben und Notfallpläne**
- **Kontrollen**
- **Verpflichtung auf die Verschwiegenheit Datengeheimnisverpflichtung und Unterweisung | Schulung**
Nach Art. 5 (Rechenschaftspflicht), Art. 24 Abs. 1 DS-GVO) (Sicherstellung der Einhaltung der DSGVO)
Art. 29 DS-GVO (Weisung) Art. 32 Abs. 4 DS-GVO (Sicherstellung)

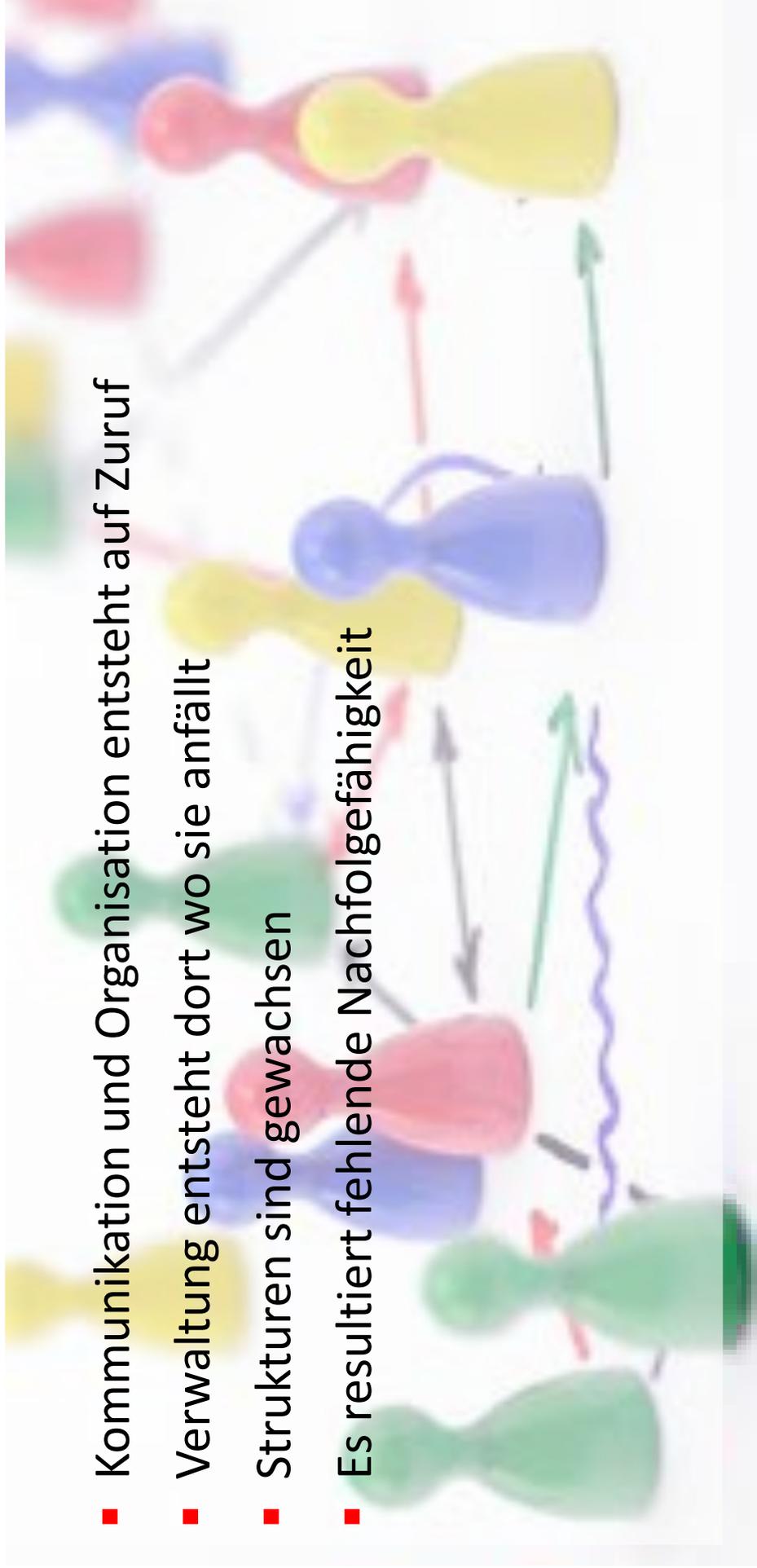




CHANCEN IM VEREIN

Vereinsarbeit beruht auf gewachsene Strukturen:

- Kommunikation und Organisation entsteht auf Zuruf
- Verwaltung entsteht dort wo sie anfällt
- Strukturen sind gewachsen
- Es resultiert fehlende Nachfolgefähigkeit



Der Verein lebt immer noch im System “Karle dättsch mer mol”

WIR BRAUCHEN LÖSUNGEN IN ...

ORGANISATIONSMANAGEMENT

SCHLANKE STRUKTUREN

NACHFOLGEREGELUNGEN

DAS ZIEL: GESTALTEN STATT VERWALTEN

DIE SATZUNG IM VEREIN



Der Kernpunkt ist die Satzung.

In ihr bestimmen wir die Flexibilität und Möglichkeiten des Vereins.

Neue und einfachere Strukturen

Beispielhaft durch

- Auslagerung aller nicht gesetzlich vorgeschrieben Bestandteile in Ordnungen
- Externe virtuelle Teilnahme an Vorstandssitzungen
- Partiiell mögliche Verantwortung
- Virtuelle Mitgliederversammlungen
- die Website wird das offizielle Mitteilungsorgan



LÖSUNGSORIENTIERTES HANDELN MIT DER CLOUD

Vereinfachungen von Handlungen durch die Cloud

- E-Mailverschlüsselungen können durch Uploads umgangen werden
- DSGVO konformer Datenaustausch in der Verwaltung
- Konforme Mitgliederverwaltung
- Die Daten liegen immer beim Verein
- Anforderungen der TOMs sind einfacher und effizienter umzusetzen
- Effektiver Vereinsarbeit

In Anlehnung des Regierungsprojektes Industrie 4.0 benötigen wir auch im Verein, im Ehrenamt, im bürgerschaftlichen Engagement neue Möglichkeiten und Strategien, die das Engagement weiterbringen und vorantreiben.



VIELEN DANK,
dass **Sie** da sind ...

Bleiben Sie mit uns in Verbindung:

<https://bwve.de>

[E-Mail: info@bwve.de](mailto:info@bwve.de)

**Wir bedanken uns bei
unseren
Förderern und
Unterstützer,
die durch Ihren
Engagement und die
Möglichkeit bieten,
die Vereine und
Ehrenamtlichen aktiv
unterstützen.**

Fit-im-Ehrenamt.de

Eine Initiative im Bundesverband
der Vereine und des Ehrenamtes e.V.

DSGVO | ÜBERSICHT KAPITEL 1

Kapitel 1 | Allgemeine Bestimmungen (Gegenstand und Ziele, sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen)

Art. 1 DSGVO Gegenstand und Ziele

Art. 2 DSGVO Sachlicher Anwendungsbereich

Art. 3 DSGVO Räumlicher Anwendungsbereich

Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Kapitel 2 | Grundsätze und Rechtmäßigkeit (Grundsätze und Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, Bedingungen für die Einwilligung, Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten)

Art. 5 DSGVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Art. 6 DSGVO Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Art. 9 DSGVO Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Art. 7 DSGVO Bedingungen für die Einwilligung

Art. 8 DSGVO Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft

Art. 10 DSGVO Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

Art. 11 DSGVO Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist

Kapitel 3 | Rechte der betroffenen Person (Transparenz und Modalitäten, Informationspflicht und Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten, Berichtigung und Löschung – das „Recht auf Vergessenwerden“ –, Widerspruchsrecht und automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling)

Art. 12 DSGVO Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

Art. 13 DSGVO Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Art. 14 DSGVO Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

Art. 15 DSGVO Auskunftsrecht der betroffenen Person

Art. 16 DSGVO Recht auf Berichtigung

Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

Art. 18 DSGVO Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Art. 19 DSGVO Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung

Art. 20 DSGVO Recht auf Datenübertragbarkeit

Art. 21 DSGVO Widerspruchsrecht

DSGVO | ÜBERSICHT KAPITEL 4

Kapitel 4 | Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter (Allgemeine Pflichten, Sicherheit personenbezogener Daten, Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation, Datenschutzbeauftragter, Verhaltensregeln und Zertifizierung)

- Art. 24 DSGVO Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen
- Art. 25 DSGVO Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- Art. 26 DSGVO Gemeinsam Verantwortliche
- Art. 27 DSGVO Vertreter von nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern
- Art. 28 DSGVO Auftragsverarbeiter
- Art. 29 DSGVO Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters
- Art. 30 DSGVO Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- Art. 31 DSGVO Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
- Art. 32 DSGVO Sicherheit der Verarbeitung
- Art. 33 DSGVO Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde
- Art. 34 DSGVO Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

DSGVO | ÜBERSICHT KAPITEL 4

Kapitel 4 | Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Art. 35 DSGVO Datenschutz-Folgenabschätzung

Art. 36 DSGVO Vorherige Konsultation

Art. 37 DSGVO Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Art. 38 DSGVO Stellung des Datenschutzbeauftragten

Art. 39 DSGVO Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Art. 40 DSGVO Verhaltensregeln

Art. 41 DSGVO Überwachung der genehmigten Verhaltensregeln

Art. 42 DSGVO Zertifizierung

Art. 43 DSGVO Zertifizierungsstellen

DSGVO | ÜBERSICHT KAPITEL 5

Kapitel 5 | Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen

Art. 44 DSGVO Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung

Art. 45 DSGVO Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses

Art. 46 DSGVO Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien

Art. 47 DSGVO Verbindliche interne Datenschutzvorschriften

Art. 48 DSGVO Nach dem Unionsrecht nicht zulässige Übermittlung oder Offenlegung

Art. 49 DSGVO Ausnahmen für bestimmte Fälle

Art. 50 DSGVO Internationale Zusammenarbeit zum Schutz personenbezogener Daten

DSGVO | ÜBERSICHT KAPITEL 6

Kapitel 6 | Unabhängige Aufsichtsbehörden

Art. 51 DSGVO Aufsichtsbehörde

Art. 52 DSGVO Unabhängigkeit

Art. 53 DSGVO Allgemeine Bedingungen für die Mitglieder der Aufsichtsbehörde

Art. 54 DSGVO Errichtung der Aufsichtsbehörde

Art. 55 DSGVO Zuständigkeit

Art. 56 DSGVO Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde

Art. 57 DSGVO Aufgaben

Art. 58 DSGVO Befugnisse

Art. 59 DSGVO Tätigkeitsbericht

DSGVO | ÜBERSICHT KAPITEL 7

Kapitel 7 | Zusammenarbeit und Kohärenz, Europäischer Datenschutzausschuss

Art. 60 DSGVO Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und anderen betroffenen Aufsichtsbehörden

Art. 61 DSGVO Gegenseitige Amtshilfe

Art. 62 DSGVO Gemeinsame Maßnahmen der Aufsichtsbehörden

Art. 64 DSGVO Stellungnahme des Ausschusses

Art. 65 DSGVO Streitbeilegung durch den Ausschuss

Art. 66 DSGVO Dringlichkeitsverfahren

Art. 67 DSGVO Informationsaustausch

Art. 68 DSGVO Europäischer Datenschutzausschuss

Art. 69 DSGVO Unabhängigkeit

Art. 70 DSGVO Aufgaben des Ausschusses

Art. 71 DSGVO Berichterstattung

Art. 72 DSGVO Verfahrensweise

Art. 73 DSGVO Vorsitz

Art. 74 DSGVO Aufgaben des Vorsitzes

Art. 75 DSGVO Sekretariat

Art. 76 DSGVO Vertraulichkeit

DSGVO | ÜBERSICHT KAPITEL 8

Kapitel 8 | Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen

Art. 77 DSGVO Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Art. 78 DSGVO Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde

Art. 79 DSGVO Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter

Art. 80 DSGVO Vertretung von betroffenen Personen

Art. 81 DSGVO Aussetzung des Verfahrens

Art. 82 DSGVO Haftung und Recht auf Schadenersatz

Art. 83 DSGVO Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

Art. 84 DSGVO Sanktionen

DSGVO | ÜBERSICHT KAPITEL 9

Kapitel 9 | Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen (u. a. Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, Datenverarbeitung am Arbeitsplatz, Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten, Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken, bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften)

Art. 85 DSGVO Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

Art. 86 DSGVO Verarbeitung und Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten

Art. 87 DSGVO Verarbeitung der nationalen Kennziffer

Art. 88 DSGVO Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext

Art. 89 DSGVO Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken

Art. 90 DSGVO Geheimhaltungspflichten

Art. 91 DSGVO Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften

DSGVO | ÜBERSICHT KAPITEL 10

Kapitel 10 | Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte

Art. 92 DSGVO Ausübung der Befugnisübertragung

Art. 93 DSGVO Ausschussverfahren

DSGVO | ÜBERSICHT KAPITEL 11

Kapitel 11 | Schlussbestimmungen (u. a. Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG und Inkrafttreten der DSGVO)

Art. 94 DSGVO Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

Art. 95 DSGVO Verhältnis zur Richtlinie 2002/58/EG

Art. 96 DSGVO Verhältnis zu bereits geschlossenen Übereinkünften

Art. 97 DSGVO Berichte der Kommission

Art. 98 DSGVO Überprüfung anderer Rechtsakte der Union zum Datenschutz

Art. 99 DSGVO Inkrafttreten und Anwendung